

## Literarische Umschau.

**Reicke, S.**, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. 1. Teil: Geschichte und Gestalt. 2. Teil: Das deutsche Spitalrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz, Heft 111 bis 114), Ferd. Enke, Stuttgart, 8<sup>o</sup>, 326 und 320 S., 58.— RM.

Die vorliegenden Bände behandeln erschöpfend und im allgemeinen zum erstenmal ein wichtiges Stück deutscher Kulturgeschichte in der ansprechend klaren und eingehenden Art des Rechtshistorikers. Sie gehören mit zu den wertvollsten Bänden der geschätzten von Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen. Der 1. Band ist der geschichtlichen Entwicklung des Spitals gewidmet, der 2. dem Recht und der Verfassung des Spitals. Das ma. bürgerliche Spital hat sich entwickelt zunächst aus den kirchlichen Spitalern der Ritterorden, der Bruderschaften und der nicht ritterlichen Spitalorden (Antoniter, Kreuzsternorden usw.). Diesen waren die Wegbereiter das altchristliche Xenodochium und vor allem das klösterliche Hospital besonders auf deutschem Boden. Wir sehen, daß Reickes Untersuchungen so auch ein Stück klösterlicher und — man darf sagen — ruhmreicher Geschichte enthält. Das Kapitel der hl. Regel De mon. peregrinis qualiter suscipiantur und De infirmis fratribus hat auch außerhalb der Klostermauern reiche Früchte getragen, wieweil die alten monastischen Orden keine „Krankenorden“ im heutigen Sinn waren. Freilich reichte ihre Tätigkeit namentlich in den anwachsenden Städten nicht mehr aus und drängte zu einer Spezialisierung in der Krankenpflege, die aber in Anlehnung an das klösterliche und stiftische Spital zuerst noch durch die Konversen, dann durch kirchliche Kommunitäten (Bruderschaften usw.) besorgt wurde. Nur langsam übernahm seit dem XIV. Jahrhundert das Laientum als solches die Krankenpflege.

Auch der 2. Band umfaßt klostergeschichtlich wichtige Teile. So werden in der Verfassungsgeschichte eingehend die mit der klösterlichen Krankenpflege betrauten Ämter (Abt, Cellerar, Infirmar, Hospitar) meines Wissens zum erstenmal gründlich untersucht. Über die deutschen Übersetzungen dieser teilweise in die ma. Umgangssprache übergegangenen Ämter vgl. jetzt Selmer C., Middle high German translations of the Regula s. Benedicti.

Reickes Werk ist in der Verwendung von Quellen und einer Literatur, deren Autoren registerartig nicht weniger als fast 7 Seiten (doppelspaltig) umfassen, bewundernswert. Für die Ordensgeschichte bedeutet es einen Gutteil einer Darstellung klösterlicher karitativer Tätigkeit. Nicht als notwendige Ergänzung, sondern als Anregung, die mir während des Lesens kam, seien noch erwähnt eine Untersuchung der klösterlichen Infirmier und Hospizes nach seiner baugeschichtlichen Seite (vgl. das Bauschema von St. Gallen) sowie eine des Patroziniumswesens der Spitäler, die ihre Lieblingsheiligen und Titel (Hl. Geist, Magdalene, hl. Kreuz usw.) hatten und aus denen wohl zuweilen auf abgegangene Spitäler geschlossen werden kann.

R. B.